



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1988	Ausgegeben zu Saarbrücken, 24. März 1988	Nr. 13
------	--	--------

Inhalt

I. Amtliche Texte	Seite
Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Laufbahnabschnitt des mittleren Polizeivollzugsdienstes. Vom 29. Februar 1988	225
Verordnung über das Naturschutzgebiet Lambsbachtal. Vom 1. Februar 1988	226
Verordnung über das Naturschutzgebiet Südlicher Klapperberg — Im Schachen. Vom 1. Februar 1988	229
<i>Klapperberg</i>	
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Bekanntmachung betreffend Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz für den Bau von Lärmschutzmaßnahmen an der BAB A 6, Saarbrücken—Mannheim, zwischen der Autobahnanschlußstelle St. Ingbert-West und dem Autobahndreieck Saarbrücken im Bereich Saarbrücken-Bischmisheim, von Bau-km 0,0 + 00 bis Bau-km 1,9 + 77,6, innerhalb der Gemarkung Bischmisheim. Vom 29. Februar 1988	232
Bekanntmachung betreffend Planfeststellung nach dem Saarländischen Straßengesetz für den Ausbau der Landstraße I. Ordnung 131, Teilstrecke Ortsdurchfahrt St. Wendel, Tholeyer Straße, von Plan-km 0 + 000 bis Plan-km 0 + 835, einschließlich aller Anschlüsse der Nebenstraßen, innerhalb der Gemarkung St. Wendel. Vom 9. März 1988	232
Bekanntmachung betreffend die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung der Arbeitskammer des Saarlandes. Vom 18. Februar 1988	232
Stellenausschreibung des Ministers für Umwelt. Vom 8. März 1988	233
Stellenausschreibung des Ministers für Wirtschaft. Vom 2. März 1988	233
III. Amtliche Bekanntmachungen	
Satzung der Landesanstalt für das Rundfunkwesen über die Erhebung von Gebühren und die Ermäßigung von Abgaben (Abgaben- und Gebührensatzung). Vom 15. Dezember 1987	243

I. Amtliche Texte

52
 Verordnung
 zur Änderung der Prüfungsordnung für den Laufbahnabschnitt des mittleren Polizeivollzugsdienstes

Vom 29. Februar 1988

Auf Grund des § 133 Abs. 3 des Saarländischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni

1979 (Amtsbl. S. 570), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 1987 (Amtsbl. S. 201), verordnet der Minister des Innern:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Laufbahnabschnitt des mittleren Polizeivollzugsdienstes vom 17. September 1980

57 **Verordnung Klapperberg**
über das Naturschutzgebiet Südlicher Klapperberg — Im
Schachen

Vom 1. Februar 1988

Auf Grund des § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsblatt S. 147), geändert durch Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsbl. S. 569), verordnet der Minister für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —:

§ 1

Bestimmung

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet Südlicher Klapperberg — Im Schachen.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 19,5 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom Januar 1988 in der Stadt Lebach, Gemarkung Steinbach

Flur 6,

Teile der Flurstücke Nr. 142/93, 95 bis 100, 151/101, 152/101, 103 und 104

Flur 7,

die Flurstücke Nr. 591/1, 592/1, 515/2, 516/5, 6, 538/7, 9 bis 13, 640/14, 16/1, 17/1, 438/20, 21, 22, 23, 610/24, 625/24, 626/24, 24/1, 25, 26/1, 28, 29, 30, 31/1, 32 bis 35, 36/1, 39 bis 49, 491/51; 51/1, 51/2, 52/3, 52/1, 54/3, 54/7, 54/10, 54/11, 55/3, 648/68, 73/4, 74/1, 75/1, 77/1, 77/5, 78/1, 79/1, 80/1, 331/2, 405/332, 334, 335, 436/336, 437/336, 337 bis 346, 370/348, 349, 350, 351, 352/1, 354, 355, 388/356, 356/1, 477/356, 478/356, 479/356, 480/356, 397/356, 398/356, 399/356, 487/357, 363/1, 359/2, 359/1, 424/308, 308/4, 308/3, 308/2, 420/308, 576/310, 577/310, 386/310, 578/310, 579/311, 580/311, 581/312, 582/313, 314 bis 322, 69/4, 69/5, 69/6, 69/7, 69/8, 69/9, 69/10, 69/11, 69/12, 69/13, 69/14, 67/1, 68/1, 69/21, 69/24, 69/27, 69/30, 69/33, 69/18, 70/1, 71/1, 72/1, 73/1, sowie Teile der Flurstücke Nr. 331/1, 330, 329, 328, 326/1, 644/324, 323, 307/1, und 488/357.

(2) Das Naturschutzgebiet ist in dem anliegenden Kartenausschnitt gekennzeichnet sowie in der Katasterkarte Maßstab 1 : 1 000 in roter Randsignatur dargestellt. Die Katasterkarte wird beim Minister für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —, Hardenbergstraße 8, 6600 Saarbrücken, archivmäßig verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landrates in Saarlouis, Kaiser-Wilhelm-Straße 6, 6630 Saarlouis. Die Katasterkarte kann bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(3) Das Naturschutzgebiet wird an den Hauptzugängen und, soweit zum Erkennen des Grenzverlaufes im Gelände erforderlich, entlang des Grenzverlaufes durch Aufstellen des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Förderung und Entwicklung eines Biotopkomplexes aus quelligen, versumpften Gräben, extensiv genutzten Magerwiesen und Gehölzstrukturen.

Diese weisen die für den Naturraum Prims — Hochland typisch ausgeprägten Lebensgemeinschaften der Quellfluren, Hochstaudenfluren, Pfeifengraswiesen, submontanen Magerwiesen und Winkelseggen-Erlenwälder auf. Besonderheiten des Gebietes sind die enge Verzahnung dieser Lebensgemeinschaften und der Reichtum an wildwachsenden Pflanzen, worunter mehrere selten gewordene und bedrohte Arten (Rote-Liste-Arten) nachgewiesen sind.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der Objekte der wissenschaftlichen Forschung und Lehre führen können.

(2) Im Bereich des Naturschutzgebietes ist insbesondere verboten:

1. das Betreten außerhalb der Wege sowie das Laufenlassen von Hunden;
2. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
3. Straßen, Wege oder Leitungen zu bauen sowie Anlagen dieser Art zu verändern;
4. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
5. das Ein- oder Ableiten von Oberflächen- oder Grundwasser einschließlich Drainage;
6. die Veränderung der bestehenden Wiesengräben (z. B. Anstau, Aufweiten, Vertiefen), auch wenn sie keiner Anzeige- oder Genehmigungspflicht unterliegen;
7. die sonstige Nutzung des Oberflächen- oder Grundwassers;
8. wildwachsende Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
9. nicht jagdbare wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
10. Pflanzen und Tiere einzubringen;
11. Aufforstungen vorzunehmen;
12. Brach- oder Grünlandflächen umzubringen;
13. das Weiden von Vieh;
14. die Verwendung von Düngemitteln (einschließlich organischer);
15. Herbizide, Insektizide, Fungizide oder andere chemische Mittel sowie Klärschlamm einzubringen;
16. das Abbrennen von Pflanzenbeständen und Brachflächen;

17. Wohnwagen aufzustellen, Wagen und Krafträder zu parken oder zu zelten;
18. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 5

Anzeigepflicht

Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse sind der Obersten Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 6

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang; bei dieser Nutzung müssen die Verbote des § 4 Abs. 2 Ziffer 5, 6, 12, 14 und 15 beachtet werden. Aufforstungen dürfen nur mit auf diesem Standort natürlich vorkommenden Baumarten vorgenommen werden.
2. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang; bei dieser Nutzung müssen die Verbote des § 4 Abs. 2 Ziffer 5, 6, 12, 13, 14 und 15 beachtet werden. Auf den Ackerflächen im Flur 7, Flurstück Nrn. 337 bis 343 und 23 ist abweichend davon eine Düngung entsprechend dem Maß der bisherigen Bewirtschaftungsweise, höchstens jedoch bis zu einer Düngemenge von 80 kg/N (Reinstickstoff) pro ha pro Jahr, zulässig. Gülle oder Klärschlamm dürfen nicht aufgebracht werden.
3. für die rechtmäßige Nutzung zur Wochenend-Erholung der Grundstücke im Flur 7, Flurstück Nrn. 47, 48, 49, 491/51, 16/1, 17/1, 436/336 und 437/336 im bisherigen Umfang; bei dieser Nutzung müssen die Verbote des § 4 Abs. 2 Ziffer 2 bis 7, 11, 12, 14 bis 18 beachtet werden.
4. für die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen (einschließlich der Jagd) in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Hierzu zählt auch der Ausbau und die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers von Gemarkung Steinbach, Flur 7, Parz. Nr. 65/4 bis 307/3 gemäß Nr. 2a des Planfeststellungsbeschlusses zur Hausmülldeponie in Lebach-Steinbach vom 19. Oktober 1984, A/3 — 203/82 Sr/Mei. Erforderliche Arbeiten sollen mit Rücksicht auf die Vegetationsperiode (Brut- und Laichzeit) nicht in der Zeit vom 15. Februar bis 30. September durchgeführt werden.
5. für Schutz und Pflegemaßnahmen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder den von ihr beauftragten Stellen angeordnet werden;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann einzelne Nutzungsarten der in § 6 enthaltenen zulässigen Handlungen für unzulässig erklären, wenn die ausgeübte Nutzungsart den Schutzzweck gefährdet.

(2) Die Oberste Naturschutzbehörde kann Schutz- und Pflegemaßnahmen anordnen, wenn die Wahrung des Schutzzweckes dies erfordert.

§ 8

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann von der Obersten Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 34 Abs. 2 des Saarländischen Naturschutzgesetzes erfüllt sind.

§ 9

Beseitigung von Beeinträchtigungen

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen des Schutzzweckes sind auf Anordnung der Obersten Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern die Beseitigung zumutbar ist.

§ 10

Duldungspflicht

Die Eigentümer von Flurstücken innerhalb des Naturschutzgebietes haben zu dulden, daß in das Liegenschaftskataster der Hinweis „Naturschutzgebiet“ aufgenommen wird.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 Saarländisches Naturschutzgesetz handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 12

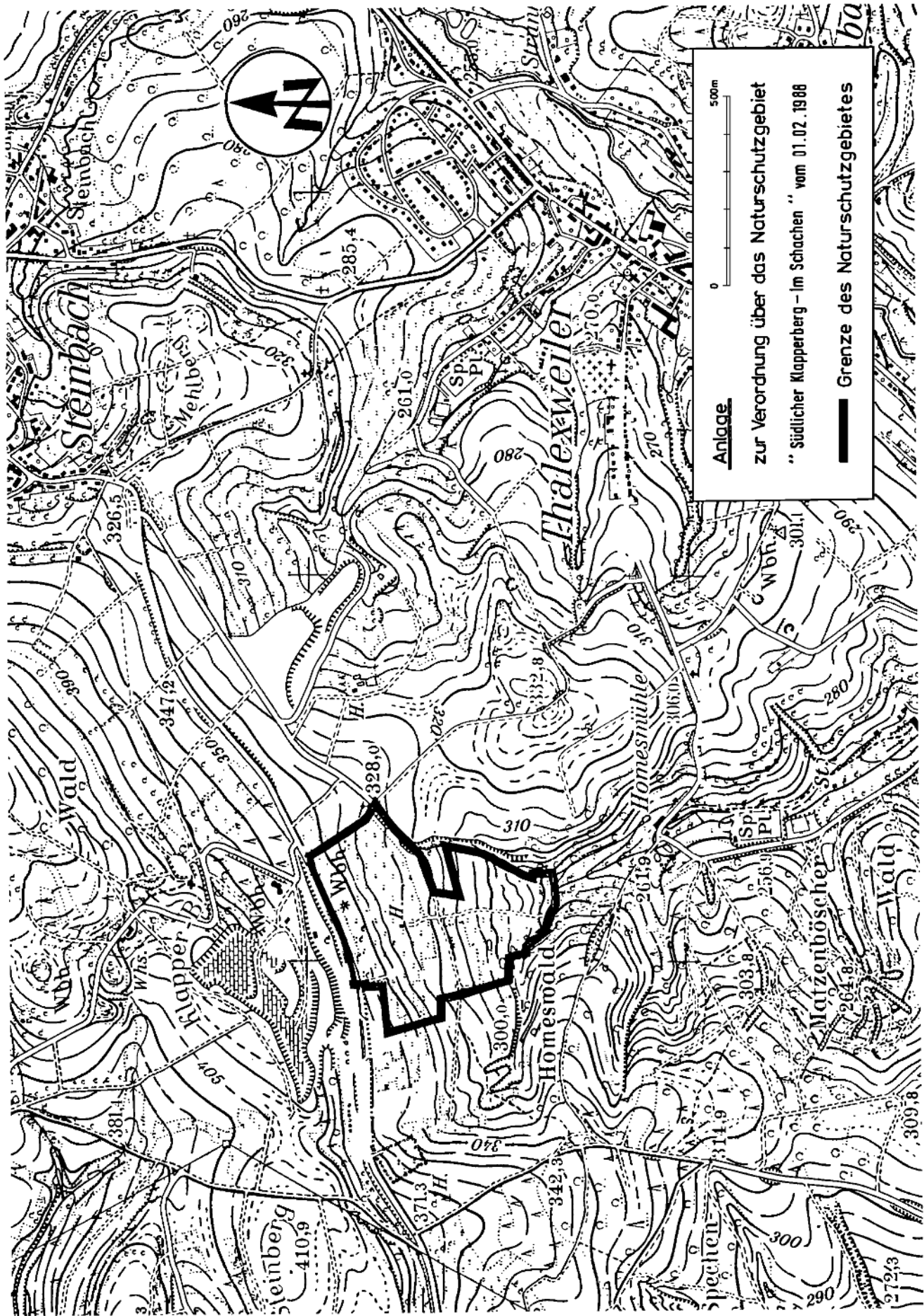
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 1. Februar 1988

Der Minister für Umwelt
— Oberste Naturschutzbehörde —

Leinen





Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2016	Ausgegeben zu Saarbrücken, 9. Juni 2016	Nr. 21
------	---	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Gesetz Nr. 1891 zur Änderung des Saarländischen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes. Vom 18. Mai 2016	366
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Südlicher Klapperberg – Im Schachen“ N 6507-303. Vom 19. Mai 2016	367
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Muschelkalkhänge nordwestlich Wecklingen“ L 6709-303. Vom 19. Mai 2016	373

2. § 21a wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Artikel 1 Nummer 1 tritt mit Wirkung vom 18. Januar 2016 in Kraft. Artikel 1 Nummer 2 tritt am 10. August 2016 in Kraft.

Saarbrücken, den 31. Mai 2016

Die Regierung des Saarlandes:

Die Ministerpräsidentin

Kramp-Karrenbauer

**Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit,
Energie und Verkehr**

Rehlinger

Der Minister für Finanzen und Europa

Toscani

Der Minister für Inneres und Sport

In Vertretung
Toscani

**Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie**

Bachmann

Der Minister der Justiz

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

In Vertretung
Rehlinger

Der Minister für Bildung und Kultur

Commerçon

Verordnungen

**138 Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Südlicher Klapperberg – Im Schachen“
N 6507-303**

Vom 19. Mai 2016

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 23 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten

haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

11. wild wachsende Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu entfernen oder auf andere Weise zu schädigen, nicht jagdbare wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 12. Hängegleiter, Gleitdrachen, Modellflugzeuge und Multikopter zu starten, zu landen und den Flugbetrieb mit ihnen auszuüben.
- (2) Über Absatz 1 hinaus ist es unzulässig:
1. auf Flächen mit dem Lebensraumtyp
6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
 zu mähen sowie Wasserpflanzen- oder Röhrichtbestände zu mähen oder zu entfernen,
 2. Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen** (Erhaltungszustand A)
 zu düngen oder zu kalken.

§ 5

Managementplan, Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Konkrete flächenbezogene Aussagen zu Artvorkommen und deren Habitatstrukturen sowie zur Bewirtschaftung erfolgen in Managementplänen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erstellt werden. Auf bewirtschafteten Flächen erfolgt die Aufstellung nach Anhörung der Nutzungsberechtigten.

Auf Staatswaldflächen erfolgt die Erstellung der Managementpläne bzw. Teilen der Managementpläne durch den SaarForst Landesbetrieb im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten erfolgt die Erstellung der Managementpläne im Benehmen mit den Zweckverbänden und dem Bundesamt für Naturschutz.

(2) Der Managementplan stellt darüber hinaus freiwillige weitergehende Maßnahmen und Nutzungen dar.

(3) Die jeweils geltende Fassung des Managementplans ist durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle entsprechend zu kennzeichnen und dauerhaft zu verwahren.

(4) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan nach Absatz 3 enthalten sind, werden unter Aufsicht der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle durch diese oder in deren Auftrag, im Bereich des Staatswaldes auch durch den SaarForst Landesbetrieb und im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Oberste Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindli-

chen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

§ 6

Ausnahmen, Anordnungsbefugnis

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfangs kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes eines Lebensraumtyps oder der Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Südlicher Klapperberg – Im Schachen“ vom 1. Februar 1988 (Amtsbl. 1988, S. 229) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen tritt gleichzeitig die „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Saarlouis“ vom 31. März 1977 (Amtsbl. 1977, S. 405) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 19. Mai 2016

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost

